WVK hervor, wobei hier zwischen Vertragsbrüchen bei bi- und multilateralen Verträgen unterschieden wird. Ein Vertragsbruch bei einem vorläufig angewendeten völkerrechtlichen die vollen Vertrag kann also Konsequenzen der Staatenverantwortlichkeit nach sich ziehen.

4.3.3 Der Zeitpunkt der Rechtswirkung der vorläufigen Anwendung

"The purpose of provisional application is to give immediate effect to all or certain sustantive provisions of a treaty without waiting for the fulfilment of the formal requirements for its entry into force. "403

Damit ist klar, dass durch eine vorläufige Anwendung der Vertrag für die Vertragsstaaten in den allermeisten Fällen so schnell wie möglich Anwendung finden soll, um damit seine Rechtswirkung in den vorläufig angewendeten Bereichen erlangen zu können. Klar ist aber auch, dass sich der Zeitpunkt dieser Wirkung am Inhalt des Vertrages selbst und an der Art der Zustimmung zu orientieren hat. Der Zeitpunkt, an dem ein vorläufig angewendeter Vertrag seine Rechtswirkung entfaltet, bleibt also vorerst den Parteien überlassen. 404

So sind die Variationen vielfältig, wann und wie eine vorläufige Anwendung seine Geltung erlangt. 405 Sofort mit Unterzeichnung, nach einem bestimmten Datum das vereinbart wurde, nach der Hinterlegung einer Urkunde oder nach dem Eintritt einer sonstigen Bedingung, die an die vorläufige Anwendung geknüpft wurde. Zum Verständnis sollen hier als Beispiele zwei Verträge aus der praktischen Anwendung in Liechtenstein aufgeführt werden. Im Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthaltes sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (LGBI. 2009/217) wurde die vorläufige Anwendung in Art. 22 des Rahmenvertrages vereinbart. Dort heisst es:

Art. 22

Inkrafttreten

⁴⁰³ *Mathy*, Commentary, 2011, S. 640.

⁴⁰⁴ Vgl. *Krenzler*, vorl. Anwendung, 1963, S. 41ff.

Empfehlenswert dazu auch die Zusammenstellung verschiedener Verträge welche die EU kürzlich mit Drittstaaten vorläufig angewendet hat in Gómez-Robledo Juan Manuel (Special Rapporteur) in: Fourth report on the provisional application of treaties, Addendum, Examples of recent European Union practice on provisional application of agreements with third States, Nr. A/CN.4/699/Add.1, International Law Commission, Genf 2016.